

BUNDESGERICHTSHOF

26

IX ZB 137/85

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Mascha F [REDACTED] geb. G [REDACTED],
[REDACTED] L [REDACTED] Ave., B [REDACTED], N [REDACTED]/U [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

das Land H e s s e n , vertreten durch den Hessischen
Sozialminister, D [REDACTED]straße 9, W [REDACTED] W [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn,
Henkel, Gärtner und Dr. Graßhof

am 6. März 1986
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 10. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Frankfurt am Main vom 12. Juli
1985 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision gemäß § 219 BRG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter
vorbehaltenen Würdigung der ärztlichen Sachverständigen-
gutachten und läßt keine Rechtsfehler zum Nachteil der
Klägerin erkennen. Wenn die Beschwerdeführerin beanstandet,
daß das Berufungsgericht nicht auch über den von der
Behörde ein Jahr nach Klageeinreichung abgelehnten
Zweitverfahrensentscheidungen entschieden habe, so übersieht
sie, daß ihr im Berufungsverfahren wiederholter Klage-
entwurf, mit dem sie erhöhte Rentenleistungen erst ab

26

- 3 -

1. Januar 1979 begehrt, nicht darauf gerichtet ist, ihr wegen Unrichtigkeit der Erstentscheidung vom 8. Juni 1964 eine höhere Entschädigung zuzusprechen. Im Übrigen erschöpft sich die Beschwerde im umfangreichen Verfahrenartigen, die nur unter den in BGH RzW 1967, 431 genannten Voraussetzungen eine Zulassung der Revision rechtfertigen könnten. Diese Voraussetzungen liegen hier jedoch nicht vor.

Marz

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)